

# SCHULORDNUNG

## DER MUSIKSCHULE BURGKIRCHEN A.D. ALZ



Musikschule  
Burgkirchen a.d. Alz

musikschule@burgkirchen.de  
Tel. 08679/309-85. Fax 08679/309-89  
Max-Planck-Platz 11. 84508 Burgkirchen a.d. Alz

### § 1 Aufgabe

Die Musikschule Burgkirchen a.d. Alz soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, und die Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.

### § 2 Aufbau

Die Ausbildung erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen in folgenden Stufen:

- Musikalische Grundfächer
- Hauptfächer
- Ensembleunterricht
- Ergänzende Einrichtungen

#### 1. Musikalische Grundfächer

Die Musikalischen Grundfächer erschließen und fördern die musikalischen Anlagen der Kinder. Die Teilnahme am vorbereitenden Unterricht in einem „Musikalischen Grundfach“ ist deshalb grundsätzlich Voraussetzung für die Zuteilung zum Hauptfachunterricht.

##### 1.1 Musikalische Früherziehung

###### 1.1.1 Aufnahme

Kinder in den zwei Jahren vor der Einschulung werden in die Gruppen der „Musikalischen Früherziehung“ aufgenommen.

###### 1.1.2 Kursstärke und Kursdauer

Die Kursstärke beträgt in der Regel 6 - 12 Kinder. Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt, die Unterrichtszeit beträgt 45 Minuten. Abweichende Regelungen können von der Schulleitung getroffen werden.

##### 1.2 Musikalische Grundausbildung

###### 1.2.1 Aufnahme:

Aufgenommen werden die Kinder der 1. und 2. Grundschulklasse.

###### 1.2.2. Kursstärke und Kursdauer:

Die Kursstärke beträgt in der Regel 6 - 12 Kinder. Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt, die Unterrichtszeit beträgt 45 Minuten, die Dauer des Kurses beträgt 1 Jahr.  
Ein parallel laufender Hauptfachunterricht ist anmeldungs- und gebührenpflichtig.

##### 1.3 Fächer der Musiklehre

Diese Fächer sind wesentlicher Bestandteil einer umfassenden musikalischen Ausbildung, da sie den Instrumental- und Vokalunterricht durch die Vermittlung wesentlicher musikalischer Grundelemente ergänzen und vervollständigen (z.B. Hörerziehung, Musikgeschichte, allgemeine Musiklehre, Rhythmik, Singschule).

Diese Fächer werden nach Bedarf und Möglichkeit eingerichtet. Eine Mindestzahl von 6 Teilnehmern pro Fach ist erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Die Teilnahme an den Fächern der Musiklehre ist freiwillig und kostenlos.

#### 2. Hauptfächer (Instrumental- und Gesangsunterricht)

##### 2.1 Angebot

Das Unterrichtsangebot erstreckt sich über alle Instrumente die von den Schülern gewünscht werden und aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen von der Musikschule angeboten werden können. Über das Unterrichtsangebot entscheidet der Vorstand mit der Musikschulleitung.

##### 2.2 Gliederung:

4 Jahre Unterstufe

4 Jahre Mittelstufe

Oberstufe mit Abschlussprüfung.

Über einen früheren Wechsel in die nächsthöhere Stufen entscheidet die Lehrkraft.

##### 2.3 Aufnahme:

In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen:

- a) Kinder aus der Musikalischen Früherziehung, mit Einverständnis der Lehrkraft
- b) Kinder, aus der Musikalischen Grundausbildung, mit Einverständnis der Lehrkraft
- c) Kinder, die erwarten lassen, dass sie den Anforderungen des Instrumentalunterrichtes gewachsen sind. Die Entscheidung trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit der Lehrkraft.
- d) Jugendliche, Erwachsene, nach Eignungsfeststellung durch die Lehrkraft.

##### 2.4 Kursstärke und Kursdauer:

Der Unterricht kann in Gruppen mit 4, 3 und 2 Schülern oder als Einzelunterricht erfolgen.

Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt, die Unterrichtsdauer beträgt:

- a) im Gruppenunterricht - 45 oder 60 Minuten,
- b) im Einzelunterricht - 45 oder 30 Minuten.

#### 3. Ensemblefächer

Ensemblefächer bieten die Möglichkeit zum gemeinsamen Musizieren und Singen und werden, ausgerichtet nach den musikalischen und pädagogischen Zielsetzungen der Musikschule, je nach Beteiligung eingerichtet. In diesen Bereich fallen Singkreise, Chor, Spielkreise, sämtliche Ensembles der Volksmusik, Kammermusik, Populärmusik und des Jazz.

##### 3.1 Aufnahme

- a) Alle Schüler der Musikschule,
- b) Interessenten, die keinen Unterricht an der Musikschule besuchen.

##### 3.2 Kursstärke und Kursdauer

die Kursstärke, Kursdauer und Besetzung richten sich nach dem Bedarf und den vorhandenen Möglichkeiten.

##### 3.3 Alle Instrumentalschüler sind aufgefordert, an einem Ensemblefach teilzunehmen. Die Ensemblefächer bilden einen wichtigen Bestandteil des Unterrichts.

Das Belegen mehrerer Ensemblefächer ist möglich.

3.4 Die Einteilung in die Ensemblefächer nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers die Schulleitung in Absprache mit dem Instrumentallehrer vor.

#### **4. Ergänzende Einrichtungen**

Ergänzende Einrichtungen (wie z. B. zeitlich begrenzte Kurse oder Workshops, Musik und Bewegung/Tanz, Theater, Literatur, Ballett) sind Angebote, welche wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Formen und Erfordernisse in den Rahmen der Punkte 1 bis 3 nicht eingefügt werden können. Diese Fächer werden nach Bedarf und Möglichkeit eingerichtet. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

#### **§ 3 Unterrichtseinteilung**

Der Unterricht wird nach den Bedürfnissen der Schüler und den Möglichkeiten der Musikschule als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt. Über die endgültige Einteilung und über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht.

#### **§ 4 Instrumente**

Die Ausbildung erstreckt sich auf das von der Musikschule festgesetzte Unterrichtsangebot. Bei der Beschaffung eines Instrumentes ist die Musikschule beratend behilflich. Instrumente werden von der Musikschule grundsätzlich nicht gestellt.

#### **§ 5 Aufnahme**

Die Aufnahme in die Musikschule muss schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular beantragt werden, das bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen ist. Für jedes Fach muss ein eigenes Formular eingereicht werden. Die Anmeldung kann grundsätzlich nur vor Schuljahresbeginn erfolgen. Die Aufnahme kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Mit der Aufnahmebestätigung durch die Musikschule entsteht ein unbefristeter Unterrichtsvertrag, der zur Entrichtung von Unterrichtsgebühren verpflichtet.

#### **§ 6 Austritt, Ausschluss**

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai schriftlich zugehen. Erfolgt bis zum 31. Mai des laufenden Schuljahres keine schriftliche Kündigung, verlängert sich das Unterrichtsverhältnis automatische um ein weiteres Schuljahr. Verlässt ein Schüler während des Schuljahres die Musikschule, so muss die ganze jährliche Unterrichtsgebühr bezahlt werden. Ausnahmen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag gewähren.
- (2) Wird ein Schüler aus zwingenden Gründen vom Unterricht der Musikschule Burgkirchen a.d.Alz ausgeschlossen, so hat dies keinen Einfluss auf die Gebührenpflicht für das gesamte Schuljahr. Geleistete Gebühren werden nicht erstattet. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn der Schüler nach schriftlicher Abmahnung sein disziplinäres Fehlverhalten fortsetzt.
- (3) Sind im Schuljahr Fortschritte aus vom Schüler zu vertretenden Gründen nicht zu erzielen, kann der/die Schüler/in durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Vor dieser Maßnahme hat der Schüler Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

#### **§ 7 Schuljahr**

- (1) Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.
- (2) Ferien- und Feiertagsordnung richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Bayer. Staatsministers für Unterricht und Kultus. Die Gestaltung variabler Ferien- bzw. Schultage richtet sich nach der Praxis der örtlichen allgemeinbildenden Schulen.

#### **§ 8 Unterrichtszeiten**

Der Unterricht wird in der Regel wöchentlich in Einheiten zu 30 Minuten, 45 Minuten und 60 Minuten erteilt. Im Einzelfall können mit der Zustimmung der Schulleitung auch längere Unterrichtseinheiten – Ensembles, Unterricht für Erwachsene - vereinbart werden. Der Unterricht wird montags bis freitags erteilt. In begründeten Ausnahmefällen und mit der Zustimmung der Schulleitung kann der Unterricht auch samstags erteilt werden.

#### **§ 9 Teilnahme am Unterricht**

- (1) Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern sowie den Veranstaltungen der Musikschule verpflichtet.
- (2) Ein Fernbleiben vom Unterricht ist der Musikschule bzw. der Lehrkraft vor Unterrichtsbeginn mitzuteilen. Versäumt ein/e Schüler/in den Unterricht, so hat er/sie keinen Anspruch darauf, dass der Unterricht nachgeholt wird.
- (3) Versäumt ein Schüler zweimal hintereinander unentschuldig den Unterricht, werden die Eltern von der Musikschule verständigt.

#### **§ 10 Schulische und außerschulische Veranstaltungen**

- (1) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts.
  - (2) Öffentliches Auftreten von Schülern und geschlossenen Gruppen unter Bezugnahme auf die Zugehörigkeit zur Musikschule bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.
  - (3) Bei Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern muss vorher der Fachlehrer in Kenntnis gesetzt werden.
- Will ein Schüler sich für Wettbewerbe oder Prüfungen in den an Musikschulen belegten Fächern melden, so muss er vorher den Fachlehrer in Kenntnis setzen.

#### **§ 11 Leistungen**

- (1) Alle Schüler der Musikschule werden in Anlehnung an die für Musikschulen vorgeschriebenen Lehrpläne unterrichtet.
- (2) Am Ende des Schuljahres erhalten die Schüler eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule.
- (3) Auf besonderen Wunsch des Schülers oder eines Erziehungsberechtigten erteilt die Musikschule ein Leistungszeugnis.
- (4) Eine Leistungskontrolle in Form von Zwischenprüfungen innerhalb der einzelnen Ausbildungsstufen findet nicht statt. Jedoch sind die Kinder und Jugendlichen verpflichtet, sich an den regelmäßigen Klassenvorspielen zu beteiligen. Sie sollen veranlasst werden, an gemischten Schülervorspielen und Konzerten teilzunehmen, um einen Einblick über den jeweiligen Leistungsstand zu ermöglichen.

#### **§ 12 Aufsicht**

Die Schüler werden nur während des Unterrichts beaufsichtigt. Veranstaltungen der Musikschule und die hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts.

#### **§ 13 Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

#### **§ 14 Haftung**

Die Besucher der Musikschule (Schüler und Teilnehmer), bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften bei Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 15 Versicherung**

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die den Schülern während des Musikunterrichts und bei Veranstaltungen der Musikschule sowie auf dem unmittelbaren Weg von der (elterlichen) Wohnung zur Musikschule bzw. zu den Veranstaltungen und zurück zustoßen. Der Versicherungsbeitrag ist in den Unterrichtsgebühren enthalten.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Schulordnung tritt am 23.01.2002 in Kraft.